

# Art. 18 § 4 GGG

GGG - Gerichtsgebührengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

## § 4.

Auf vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossene Ehepakte sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)